



## Statuten des Vereins Televista 8304

Unter dem Namen Televista 8304 hat sich am 25. Februar 1993 in Wallisellen ein Verein im Sinne einer juristischen Person nach Artikel ZGB 60 ff. mit Eintrag im Handelsregister konstituiert. Televista 8304 ist ein gemeinnütziger Verein, mit politisch, wirtschaftlich und religiös neutraler Ausrichtung. Er verfolgt keine kommerziellen Interessen.

### 1. Zweck und Ziel

- 1.1 Zweck des Vereines ist der Betrieb eines Lokalfernsehens für die Gemeinde Wallisellen.
- 1.2 Ziel ist eine Belebung der Dorfgemeinschaft, eine Intensivierung der Kommunikation unter den in- und ausländischen Einwohnern, Wirtschaft, Handel und Industrie, Religionsgemeinschaften und allen an Publizität und Kommunikation interessierten Kreisen.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied von Televista 8304 können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die in Wallisellen domiziliert sind oder direkte Interessen mit der Gemeinde nachweisen können. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- 2.2 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet in erster Instanz über Aufnahme oder Ablehnung, doch besteht die Möglichkeit der Weiterziehung dieses Entscheides an die Generalversammlung. Die Gründe einer allfälligen Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben werden. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend.
- 2.3 Der Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, einzureichen. Die finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Datum des Austritts zu erfüllen.
- 2.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes – aus wichtigen Gründen oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereins – kann durch jedes andere Mitglied oder den Vorstand beantragt werden. Den entsprechenden Entscheid fällt die Generalversammlung abschliessend mit einfachem Mehr.

### 3. Organe

Die Organe von Televista 8304 sind:

- 3.1 die Generalversammlung
- 3.2 der Vorstand
- 3.3 die Revisoren

Zusätzlich zu diesen drei Organen des Vereins wird eine Beschwerdeinstanz (Ombudsmann) eingesetzt. Sie beurteilt Sendungen im Falle von Einsprachen aus Konsumentenkreisen oder Behörden und fällt den betreffenden Schiedsspruch.

#### 3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ von Televista 8304. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einberufen. Obligatorische Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- A) Protokoll der letzten Generalversammlung
- B) Jahresbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- C) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- D) Dechargeerteilung an den Vorstand
- E) Budget, Festsetzung von Jahresbeiträgen
- F) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- G) Wahl der Revisoren
- H) Wahl des Ombudsmannes

In die Befugnis der Generalversammlung gehören ausserdem:

- Beschlussfassung über Statutenänderungen (2/3-Mehrheit);
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden müssen; Anträge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können nur behandelt werden, wenn die GV einen entsprechenden Ordnungsantrag mit 2/3-Mehrheit gutheisst;
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, ferner wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich stellt. Die ausserordentlichen Generalversammlungen sind spätestens innerhalb Monatsfrist abzuhalten.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme, Vertretung ist ausgeschlossen.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.

## 3.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Präsident und Kassier werden einzeln gewählt, ansonsten konstituiert der Vorstand sich selbst. Enden Abstimmungen mit Stimmgleichheit, so hat der Präsident Stichentscheid.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit / Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist verantwortlich für das Management des gesamten Unternehmens, die Finanzen, die Programmgestaltung, die technische Abwicklung und die Öffentlichkeitsarbeit. Er trifft sämtliche personellen und technischen Vereinbarungen für die Produktion.

## 3.3 Die Revisoren

Die Finanzkontrolle wird zwei Rechnungsrevisoren übertragen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Rechnung des Vereins, die Buchhaltung und die Belege zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Rechnung zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## 4. Finanzen

Die Einnahmen von Televista 8304 bestehen aus:

- 4.1 Jahresbeiträge der Mitglieder  
Der Jahresbeitrag beträgt höchstens 300 Franken.
- 4.2 Werbung und Produktionen
- 4.3 Allfällige Sponsorengeldern, Spenden, Vermietungen usw.
- 4.4 Beiträge von öffentlichen Körperschaften

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Bestimmungen des Vereinsrechts, die in diesen Statuten nicht spezifiziert sind, gelten die Artikel ZGB 60 ff.

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Hierfür ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die nur beschlussfähig ist, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Entscheid über die Auflösung kann nur bei Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefällt werden. Ein bei einer Auflösung von Televista 8304 allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist der Politischen Gemeinde Wallisellen zu übergeben. Der Betrag soll von der Gemeinde zur Unterstützung der Jugendarbeit verwendet werden.

Diese Statuten basieren auf den Statuten vom 23. Mai 2000 und wurden an der ordentlichen Generalversammlung von Televista 8304 vom 15. März 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Televista 8304, s'Walliseller Lokalfernseh

Der Präsident, Dieter Stutz

Die Protokollführerin, Denise Stutz

Wallisellen, 7. April 2017